

# **Geschäftsverteilung nach § 21 e GVG für das Jahr 2025**

in der ab 27. November 2025 gültigen Fassung

## I. Besetzung der Kammern

<b>1. Kammer</b>	Vorsitzende 1. Beisitzerin 2. Beisitzerin 3. Beisitzer 4. Beisitzer	VRinVG RinVG RinVG Ri Ri	Gabrysch Ittenbach Laue Sturmhofel* Dr. Fouchard*
<b>2. Kammer</b>	Vorsitzender 1. Beisitzer 2. Beisitzerin 3. Beisitzer 4. Beisitzer	VRiVG RiVG RinVG RiVG Ri	Dr. Tolkmitt <sup>1</sup> Dr. Bernhöft <sup>2</sup> Brosch Anter Findeisen*
<b>3. Kammer</b>	Vorsitzende 1. Beisitzerin 2. Beisitzerin 3. Beisitzerin 4. Beisitzer	VRinVG RinVG RinVG Rin Ri	Dr. Martini Rudolph Dr. Fröhlich Jachmann* Hientzsch*
<b>4. Kammer</b>	Vorsitzende Vorsitzender 1. Beisitzerin 2. Beisitzer 3. Beisitzerin 4. Beisitzer	PrnVG PrVG RinVG RiVG Rin Ri	Braun bis 30.11.2025 Stinshoff ab 01.12.2025 Schumann Hartmann Dr. Krone Schröder*
<b>5. Kammer</b>	Vorsitzender 1. Beisitzer 2. Beisitzerin 3. Beisitzer 4. Beisitzerin	VRiVG RiVG RinVG Ri Rin	Dr. Tolkmitt <sup>3</sup> Dr. Bernhöft <sup>4</sup> Barthel Runkel* Dr. Wahedi*
<b>6. Kammer</b>	Vorsitzender Vorsitzender 1. Beisitzer 2. Beisitzer 3. Beisitzer 4. Beisitzer	VRiVG RiVG RiVG Ri Ri	Bell bis 30.11.2025 N. N. ab 01.12.2025 Bartlitz Kuhnert Gonska* Lauer*

<sup>1</sup> zugewiesen mit 0,1 AKA

<sup>2</sup> zugewiesen mit 0,1 AKA

<sup>3</sup> zugewiesen mit 0,9 AKA

<sup>4</sup> zugewiesen mit 0,9 AKA

<b>7. Kammer</b>	Vorsitzender 1. Beisitzerin 2. Beisitzerin 3. Beisitzerin 4. Beisitzer	VRiVG RinVG RinVG Rin Ri	Patt** Brudnicki Wellhöfer Dr. Rath* Heber
<b>8. Kammer</b>	Vorsitzende 1. Beisitzerin 2. Beisitzer	VPrVG RinVG RinVG	Lenz Langen-Braun** Dr. Schneider Buchheim bis 15.12.2025
	2. Beisitzer 3. Beisitzerin	RiVG RinVG	Franke ab 15.12.2025 Dr. Schneider-Buchheim ab 15.12.2025
	3. Beisitzer 4. Beisitzerin	Ri Ri	Reppenhorst ab 10.9.2025 Reppenhorst ab 15.12.2025

1\*) Richter/in auf Probe

\*\*) Güterichter/in nach § 173 VwGO i. V. m. § 278 Abs. 5 ZPO

## Vertretungsregelungen

### 1.

a) Es werden in der nachfolgend angegebenen Reihenfolge vertreten die Richter der

- |           |  |
|-----------|--|
| 1. Kammer | durch die Richter der 4., 5., 6., 8., 3., 7. Kammer. |
| 2. Kammer | durch die Richter der 4., 5., 6., 8., 3., 7. Kammer. |
| 3. Kammer | durch die Richter der 7., 4., 5., 6., 8., 1. Kammer. |
| 4. Kammer | durch die Richter der 5., 6., 8., 1., 3., 7. Kammer. |
| 5. Kammer | durch die Richter der 6., 8., 1., 4., 3., 7. Kammer. |
| 6. Kammer | durch die Richter der 8., 1., 4., 5., 3., 7. Kammer. |
| 7. Kammer | durch die Richter der 3., 4., 5., 6., 8., 1. Kammer. |
| 8. Kammer | durch die Richter der 1., 4., 5., 6., 3., 7. Kammer. |

b) Im Fall der Entscheidung über Befangenheitsanträge sind zur Entscheidung berufen in der nachfolgend angegebenen Reihenfolge für die Richter der

- |           |  |
|-----------|--|
| 1. Kammer | die Richter der 8., 6., 5., 4., 7., 3. Kammer. |
| 2. Kammer | die Richter der 8., 6., 5., 4., 7., 3. Kammer. |
| 3. Kammer | die Richter der 1., 8., 6., 5., 4., 7. Kammer. |
| 4. Kammer | die Richter der 1., 8., 6., 5., 7., 3. Kammer. |
| 5. Kammer | die Richter der 4., 1., 8., 6., 7., 3. Kammer. |
| 6. Kammer | die Richter der 5., 4., 1., 8., 7., 3. Kammer. |
| 7. Kammer | die Richter der 6., 5., 4., 1., 8., 3. Kammer. |
| 8. Kammer | die Richter der 6., 5., 4., 1., 7., 3. Kammer. |

c) Soweit die Richter anderer Kammern zur Vertretung berufen sind, richtet sich die Reihenfolge nach der angegebenen Kammerfolge, beginnend jeweils mit dem Berichterstatter mit der höchsten Ordnungszahl. Der Präsident und der Vizepräsident werden nicht zur Vertretung herangezogen.

Ist ein Richter länger als vier Wochen ununterbrochen verhindert oder eine Stelle länger als vier Wochen vakant, geht die Stellvertretung fortlaufend und gegebenenfalls kammerübergreifend auf den nächstberufenen Richter für höchstens vier Wochen über.

Bei beabsichtigter gleichzeitiger Inanspruchnahme eines Richters durch mehrere Kammern geht die erste beim jeweiligen Vorsitzenden angemeldete Heranziehung vor.

d) Für die Bearbeitung von Eilsachen an Wochenenden oder Feiertagen gelten Richter als verhindert, die bis zum letzten Arbeitstag vor einem Wochenende oder Feiertag oder vom ersten Arbeitstag an nach einem Wochenende oder Feiertag Urlaub haben.

2.

Ständige Vertreter der Vorsitzenden sind jeweils die in der Besetzung an zweiter Stelle genannten Richter auf Lebenszeit. Im Übrigen gilt § 21 f Abs. 2 Satz 2 GVG.

Im Falle der Verhinderung des ständigen Vertreters übernimmt der dienstälteste Richter auf Lebenszeit der Kammer den Vorsitz. Sind sämtliche Richter einer Kammer an der Übernahme des Vorsitzes verhindert, übernimmt der Vorsitzende der zunächst angegebenen Vertretungskammer bzw. dessen Stellvertreter den Vorsitz usw. Der Präsident und der Vizepräsident werden nicht zur Vertretung herangezogen.

3.

Sofern ein/e Richter/in am Verwaltungsgericht in einer Streitsache als Güterichter/in tätig war, gilt sie für das Verfahren nicht als Mitglied der zuständigen Kammer. In diesem Fall ist die Regelung über die Vertretung entsprechend anzuwenden.

## **II. Verteilung der Rechtsgebiete**

Die Neueingänge werden für die Dauer des Geschäftsjahres auf die Kammern wie folgt verteilt:

### **1. Kammer**

0100	Parlaments- und Wahlrecht, Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht
0110	Parlamentsrecht
0120	Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht
0130	Parteienrecht
0150	Sparkassenrecht
0160	Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts
0170	Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der Wasser- und Bodenverbände
0250	Rundfunk- und Fernsehrecht einschließlich Rundfunkbeiträge und Beitragsbefreiung
0310	Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Auswahl- und Kapazitätsverfahren) ab 01.09.2025
0320	Verteilung von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung ab 01.09.2025
0480	Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht (ohne Enteignungsrecht vgl. Untergruppe 0960 ff.)
0512	Versammlungsrecht

0525	Rettungsdienstrecht (Streitigkeiten nach dem Sächsischen Rettungsdienstgesetz)
0550	Verkehrsrecht (einschließlich Kfz-Abschleppfälle), soweit nicht die Zuständigkeit der 4. Kammer gegeben ist
0551	Recht der Fahrerlaubnisse einschließlich Fahrerlaubnisprüfungen, Recht der Fahrlehrer, soweit nicht die Zuständigkeit der 7. Kammer gegeben ist
0552	Personenbeförderungsrecht (einschließlich Streitigkeiten nach dem Sächsischen Rettungsdienstgesetz)
0553	Güterkraftverkehrsrecht
0554	Luftverkehrsrecht
0555	Wasserverkehrsrecht
0556	Eisenbahnverkehrsrecht
0560	Wohnrecht (ohne Wohngeldrecht)
0561	Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschließlich Mietpreisbindung
0562	Wohnungsaufsichtsrecht
1000	Umweltrecht
1010	Berg- und Abgrabungsrecht
1020	Umweltschutz
1021	Immissionsschutzrecht
1022	Abfallbeseitigungsrecht
1040	Straßen- und Wegerecht (ohne Enteignungsrecht sowie Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht) einschließlich Sonder-nutzungsgebühren nach den Straßengesetzen, soweit nicht die Zuständigkeit der 4. Kammer gegeben ist
1050	Recht der Gentechnik
1060	Streitigkeiten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz
1070	Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz
1122	Verwaltungsgebührenrecht soweit Rechtsgebiete der 1. Kammer betroffen sind
1200	Vermögens- und SED-Rehabilitierungsrecht
1210	Recht der offenen Vermögensfragen
1211	Rückübertragungsrecht
1212	Investitionsrecht
1213	Vermögenszuordnungsrecht
1214	Treuhandrecht
1215	Entschädigungsrecht
1216	Ausgleichsleistungsrecht
1220	Bereinigung von SED-Unrecht
1221	Verwaltungsrechtliche Rehabilitierung
1222	Berufliche Rehabilitierung
1800	Asylrecht – Hauptsacheverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern sowie Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist)

1810	Asylrecht
1820	Verteilung von Asylbewerbern
1830	Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist
1900	Asylrecht – Eilverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern, sowie Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist)
1910	Asylrecht
1920	Verteilung von Asylbewerbern
1930	Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist

Zu folgenden Ländern:

Venezuela, Argentinien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Ecuador, Kolumbien, Paraguay, Peru, Dominikanische Republik, Kuba und Panama (nach Maßgabe der Beschlüsse vom 28. November 2024 und 2. April 2025)

2200	Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
2210	Verfahren nach § 29a AsylG
2220	Verfahren nach § 30 AsylG
2300	Asylrecht – Eilverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
2310	Verfahren nach § 29a AsylG
2320	Verfahren nach § 30 AsylG

Zu folgenden Ländern:

Venezuela, Argentinien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Ecuador, Kolumbien, Paraguay, Peru, Dominikanische Republik, Kuba und Panama (nach Maßgabe der Beschlüsse vom 28. November 2024 und 2. April 2025)

## 2. Kammer

0310	Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Auswahl- und Kapazitätsverfahren) bis 31.08.2025
0320	Verteilung von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung bis 31.08.2025
	ab 01.09.2025:
1800	Asylrecht - Hauptsacheverfahren (Asylrecht, Verteilung von Asylbewerbern sowie Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 5., 6. oder 8. Kammer gegeben ist)
1810	Verteilung von Asylbewerbern
1820	Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist
1830	Asylrecht – Eilverfahren (Asylrecht, Verteilung von Asylbewerbern sowie Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist)
1900	Asylrecht – Eilverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern, sowie Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist)
1910	Asylrecht
1920	Verteilung von Asylbewerbern
1930	

Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist  
Zu folgenden Ländern:  
Türkei (nach Maßgabe der Beschlüsse vom 28. November 2024 und 28. Juli 2025)

2200	
2210	Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
2220	Verfahren nach § 29a AsylG
2300	Verfahren nach § 30 AsylG
2310	Asylrecht – Eilverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
2320	Verfahren nach § 29a AsylG Verfahren nach § 30 AsylG

Zu folgenden Ländern:  
Türkei (nach Maßgabe der Beschlüsse vom 28. November 2024 und 28. Juli 2025)

### 3. Kammer

0500	Polizei- und Ordnungsrecht
0510	Polizeirecht
0511	Waffenrecht
0520	Ordnungsrecht, soweit nicht die Zuständigkeit der 4. Kammer gegeben ist
0521	Polizeiliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen
0523	Vereinsrecht
0524	Sammlungsrecht
0525	Brand- und Katastrophenschutz (ohne Rettungsdienstrecht)
0526	Tierschutz
0530	Personenordnungsrecht
0531	Namensrecht
0532	Staatsangehörigkeitsrecht
0533	Melderecht
0534	Pass- und Ausweisrecht
0536	Verfahren nach dem Gesetz über den registergestützten Zensus
0540	Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel (ohne Krankenhausrecht), soweit nicht die Zuständigkeit der 7. Kammer gegeben ist
0541	Lebensmittelrecht
0542	Seuchenrecht, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung
0580	Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade)
0600	Ausländerrecht
1122	Verwaltungsgebührenrecht soweit Rechtsgebiete der 3. Kammer betroffen sind
1700	Sonstiges
1701	Justizverwaltungsrecht
1720	Archivrecht
1730	Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG), Verfahren nach dem Sächsischen Transparenzgesetz (SächsTranspG) und sonstige, einschließlich kommunalrechtliche Verfahren zum Informationsfreiheitsrecht.
1800	Asylrecht – Hauptsacheverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern sowie Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist)
1810	Asylrecht

1820	Verteilung von Asylbewerbern
1830	Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist
1900	Asylrecht – Eilverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern sowie Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist)
1910	Asylrecht
1920	Verteilung von Asylbewerbern
1930	Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist
	Zu folgenden Ländern:
	Indien; alle im Geschäftsverteilungsplan nicht separat benannten Länder des afrikanischen Kontinents; Syrien und Iran
2200	Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
2210	Verfahren nach § 29a AsylG
2220	Verfahren nach § 30 AsylG
2300	Asylrecht – Eilverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
2310	Verfahren nach § 29a AsylG
2320	Verfahren nach § 30 AsylG
	Zu folgenden Ländern:
	Indien; alle im Geschäftsverteilungsplan nicht separat benannten Länder des afrikanischen Kontinents; Syrien und Iran

#### 4. Kammer

0522	Obdachlosenrecht
0550	Verkehrsrecht, soweit es um Außenwerbeanlagen geht
0900	Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung
0910	Raumordnung, Landesplanung
0911	Raumordnung, Landesplanung ohne Windenergieanlagen
0912	Raumordnung, Landesplanung für Windenergieanlagen
0920	Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Streitigkeiten um die Stellplatzabgabe
0930	Siedlungsrecht
0931	Streitigkeiten aus dem Reichssiedlungsgesetz
0932	Kleingartenrecht
0933	Kleinsiedlungsrecht
0934	Heimstättenrecht
0940	Denkmalschutz (einschließlich Verfahren zu § 7i EStG)
0950	Kataster- und Vermessungsrecht
0960	Enteignungsrecht
0961	Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz
0962	Streitigkeiten nach dem Schutzbereichsgesetz
0963	Streitigkeiten nach dem Landbeschaffungsgesetz
0964	Streitigkeiten nach den Sicherstellungsgesetzen, z. B. Wassersicherstellungsgezetz, Verkehrssicherstellungsgesetz, Ernährungssicherstellungsgesetz
0980	Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, z. B. Abgeschlossenheitsbescheid
0990	Recht der Außenwerbung
1040	Straßen- und Wegerecht, soweit es um Außenwerbeanlagen geht

1122	Verwaltungsgebührenrecht soweit Rechtsgebiete der 4. Kammer betroffen sind
1800	Asylrecht – Hauptsacheverfahren (Asylrecht, Verteilung von Asylbewerbern sowie Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist)
1810	Asylrecht
1820	Verteilung von Asylbewerbern
1830	Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist
1900	Asylrecht – Eilverfahren (Asylrecht, Verteilung von Asylbewerbern sowie Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist)
1910	Asylrecht
1920	Verteilung von Asylbewerbern
1930	Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist
	Zu folgenden Ländern: Georgien, Irak,
2200	Asylrecht – Hauptsacheverfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
2210	Verfahren nach § 29a AsylG
2220	Verfahren nach § 30 AsylG
2300	Asylrecht – Eilverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
2310	Verfahren nach § 29a AsylG
2320	Verfahren nach § 30 AsylG
	Zu folgenden Ländern: Georgien, Irak

## 5. Kammer

0400	Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe, Glücksspielrecht
0410	Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschließlich Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht
0411	Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien (einschließlich Flutopferhilfe)
0412	Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und wirtschaftsständischer Vereinigungen einschließlich Abgabenrecht der berufs- und wirtschaftsständischen Körperschaften
0413	Beschränkungen auf Grund des § 1 Abs. 3 Satz 2 des Energiesicherungsgesetzes
0414	Vergaberecht
0415	Finanzdienstleistungsaufsicht
0420	Gewerberecht einschließlich berufliche Bildung (ohne Erwachsenenbildungsgesetz), soweit nicht die Zuständigkeit der 7. Kammer gegeben ist
0421	Gewerbeordnung
0422	Handwerksrecht, soweit nicht die Zuständigkeit der 7. Kammer gegeben ist
0423	Gaststättenrecht

0430	Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft einschließlich Milchquoten
0431	Agrarordnung, Flurbereinigung
0432	Weinrecht
0440	Jagd-, Forst- und Fischereirecht
0450	Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht
0460	Recht der freien Berufe einschließlich Kammerrecht (z. B. Apotheker, Architekten, Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) einschließlich Abgabenrecht der berufsständischen Körperschaften ohne Aufgaben der Berufsgerichte (vgl. Nr. 1430), soweit nicht die Zuständigkeit der 7. Kammer gegeben ist
0470	Recht der Beliehenen, z. B. Schornsteinfegerrecht, Berufsrecht der Vermessungsingenieure, soweit nicht die Zuständigkeit der 7. Kammer gegeben ist
0490	Sonstiges Wirtschaftsrecht
0491	Krankenhausrecht einschließlich Krankenhauspflegesätze
0492	Feiertagsgesetz
0570	Lotterierecht
1080	Energierecht
1081	Atom- und Strahlenschutzrecht
1082	Recht der Windenergieanlagen
1083	Recht der Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen
1084	Energierecht im Übrigen
1023	Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschließlich Artenschutzrecht, naturschutzrechtliche Ersatzzahlungen
1122	Verwaltungsgebührenrecht soweit Rechtsgebiete der 5. Kammer betroffen sind.
1130	Berufsbeiträge soweit nicht die 6. Kammer zuständig ist
1430	Berufsgerichtliche Verfahren soweit diese am Verwaltungsgericht bearbeitet werden (s. a. Nr. 0460)
1500	Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht
1510	Wohngeldrecht
1520	Sozialrecht (ohne Sozialhilfe)
1521	Schwerbehindertenrecht
1523	Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht
1524	Ausbildungs- und Studienförderungsrecht, Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz
1526	Heizkostenzuschussrecht
1527	Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften
1528	Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht
1530	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
1540	Jugendschutzrecht

1550	Kindergartenrecht, Heimrecht
1560	Kriegsfolgenrecht
1561	Lastenausgleichsrecht
1562	Häftlingshilferecht, Heimkehrerrecht und Kriegsgefangenenentschädigungsrecht
1563	Flüchtlings- und Vertriebenenrecht
1564	Requisitions- und Besatzungsschädenrecht
1600	Sozialhilfe
1610	Sozialhilferecht (einschließlich Grundsicherung und Verfahren zu pauschaliertem Wohngeld)
1620	Sonstige am 1. Januar 2005 übergegangene Bereiche
1800	Asylrecht – Hauptsacheverfahren (Asylrecht, Verteilung von Asylbewerbern sowie Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 2., 6. oder 8. Kammer gegeben ist)
1810	Asylrecht
1820	Verteilung von Asylbewerbern
1830	Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist
1900	Asylrecht – Eilverfahren (Asylrecht, Verteilung von Asylbewerbern sowie Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist)
1910	Asylrecht
1920	Verteilung von Asylbewerbern
1930	Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist
Zu folgenden Ländern:	
Türkei (nach Maßgabe der Beschlüsse vom 28. November 2024 und 28. Juli 2025)	
2200	Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
2210	Verfahren nach § 29a AsylG
2220	Verfahren nach § 30 AsylG
2300	Asylrecht – Eilverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
2310	Verfahren nach § 29a AsylG
2320	Verfahren nach § 30 AsylG

Zu folgenden Ländern:

Türkei (nach Maßgabe der Beschlüsse vom 28. November 2024 und 28. Juli 2025)

## 6. Kammer

0140	Kommunalrecht (ohne kommunales Abgabenrecht)
0141	Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und Gemeindeverbände/kommunalen Gebietskörperschaften
0142	Kommunalaufsichtsrecht
0143	Kommunalwahlrecht
0144	Finanzausgleich

0146	Bestattungs- und Friedhofsrecht
0970	Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschließlich Erschließungsvertragsrecht
1030	Wasserrecht
1100	Abgabenrecht <ul style="list-style-type: none"> <li>- ohne Kammerbeiträge für Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen</li> <li>- ohne hochschulrechtliche Abgaben</li> <li>- ohne Sondernutzungsgebühr</li> </ul>
1110	Steuern
1111	Kommunale Steuern
1112	Kirchensteuer
1120	Gebühren
1121	Benutzungsgebühren, soweit bei der Erhebung die §§ 9 ff. SächsKAG Anwendung finden
1122	Verwaltungsgebührenrecht soweit Rechtsgebiete der 6. Kammer betroffen sind
1130	Beiträge mit Ausnahme der Berufsbeiträge
1131	Erschließungsbeiträge
1132	Ausbaubeuräge
1133	Kurtaxe/Gästetaxe, Fremdenverkehrsbeitrag/Tourismusabgabe sowie andere Sonder- und sonstigen Abgaben, insbesondere Abwasserabgabe, Wasserentnahmabgabe und Straßenreinigungsgebühren
1140	Haus- (Grundstücks-)anschlusskosten
1150	Ausgleichsabgaben einschließlich Ausbildungsausgleichsabgaben
1160	Bescheinigung auf Grund abgaberechtlicher Vorschriften, soweit nicht die Zuständigkeit der 4. Kammer gegeben ist
1170	Anschluss- und Benutzungzwang für kommunale Einrichtungen
1800	Asylrecht – Hauptsacheverfahren (Asylrecht, Verteilung von Asylbewerbern sowie Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG)
1810	Asylrecht
1820	Verteilung von Asylbewerbern
1830	Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG
1900	Asylrecht – Eilverfahren (Asylrecht, Verteilung von Asylbewerbern sowie Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG)
1910	Asylrecht
1920	Verteilung von Asylbewerbern
1930	Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG
<p>Zu folgenden Ländern:</p> <p>Russland, Kasachstan, Kirgistan, Türkei (nach Maßgabe der Beschlüsse vom 28. November 2024 und 28. Juli 2025 sowie hinsichtlich aller in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht separat benannten Herkunftsländer sowie sämtliche Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2, unabhängig vom Herkunftsland</p>	

2000	Asylrecht – Hauptsacheverfahren (Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a AsylG)
2100	Asylrecht – Eilverfahren (Dublin-Verfahren nach § 29 Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a AsylG)
2200	Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
2210	Verfahren nach § 29a AsylG
2220	Verfahren nach § 30 AsylG
2300	Asylrecht – Eilverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
2310	Verfahren nach § 29a AsylG
2320	Verfahren nach § 30 AsylG

Zu folgenden Ländern:

Russland, Kasachstan, Kirgistan, Türkei (nach Maßgabe der Beschlüsse vom 28. November 2024 und 28. Juli 2025) sowie hinsichtlich aller in diesem Geschäftsverteilungs-plan nicht separat benannten Herkunftsländer

## 7. Kammer

0200	Kultur-, Schul-, Hochschul-, Kirchen- und Erwachsenenbildungsrecht, Sport
0210	Schulrecht
0211	Schulprüfungs- und Versetzungsrecht einschließlich Nichtschülerprüfungen
0212	Schülerbeförderung und Kosten für Lernmittel
0220	Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren) einschließlich hochschulrechtliche Abgaben, soweit diese nicht nach den §§ 9 ff. SächsKAG erhoben werden
0221	Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen sowie der Anerkennung ausländischer Prüfungen und der sonstigen Gleichwertigkeitsfeststellungen
0222	Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades
0223	Hochschulzugangsrecht, soweit Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch Bewerber nicht als erfüllt ansehen, ohne Streitigkeiten um die Kapazitätsgrenzen (vergleiche Schlüssel 0310)
0230	Wissenschaft und Kunst
0240	Film- und Presserecht
0260	Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften
0270	Erwachsenenbildungsrecht (ohne Berufsbildungsrecht)
0280	Sport
0420	Gewerberecht einschließlich berufliche Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht), soweit es um prüfungsrechtliche Verfahren geht, bei denen Streitgegenstand Bescheide sind, die Prüfungsleistungen bewerten.
0422	Handwerksrecht, soweit es um prüfungsrechtliche Verfahren geht, bei denen Streitgegenstand Bescheide sind, die Prüfungsleistungen bewerten.
0460	Recht der freien Berufe einschließlich Kammerrecht (z. B. Apotheker, Architekten, Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, soweit es um prüfungsrechtliche Verfahren geht, bei denen Streitgegenstand Bescheide sind, die Prüfungsleistungen bewerten.
0470	Recht der Beliehenen, z. B. Schornsteinfegerrecht, Berufsrecht der Vermessungsingenieure, soweit es um prüfungsrechtliche Verfahren geht, bei denen Streitgegenstand Bescheide sind, die Prüfungsleistungen bewerten
0535	Datenschutz
0540	Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel (ohne Krankenhausrecht)

0551	Recht der Fahrlehrer, soweit es um prüfungsrechtliche Verfahren geht, bei denen Streitgegenstand Bescheide sind, die Prüfungsleistungen bewerten
1122	Verwaltungsgebührenrecht soweit Rechtsgebiete der 7. Kammer betroffen sind.
1311	Recht der Bundesbeamten Laufbahnprüfungen, soweit es um prüfungsrechtliche Verfahren geht, bei denen Streitgegenstand Bescheide sind, die Prüfungsleistungen bewerten
1321	Soldatenrecht Laufbahnprüfungen, soweit es um prüfungsrechtliche Verfahren geht, bei denen Streitgegenstand Bescheide sind, die Prüfungsleistungen bewerten
1331	Recht der Landes- und Kommunalbeamten Laufbahnprüfungen, soweit es um prüfungsrechtliche Verfahren geht, bei denen Streitgegenstand Bescheide sind, die Prüfungsleistungen bewerten
1800	Asylrecht – Hauptsacheverfahren (Asylrecht, Verteilung von Asylbewerbern sowie Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist)
1810	Asylrecht
1820	Verteilung von Asylbewerbern
1830	Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist
1900	Asylrecht – Eilverfahren (Asylrecht, Verteilung von Asylbewerbern sowie Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist)
1910	Asylrecht
1920	Verteilung von Asylbewerbern
1930	Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist
Zu folgenden Ländern:	
Kroatien, Slowenien, Libanon, Israel und die palästinensischen Autonomiegebiete, Dschibuti, Somalia und Südsudan, Pakistan, Venezuela, Argentinien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Ecuador, Kolumbien, Paraguay, Peru, Dominikanische Republik, Kuba und Panama (nach Maßgabe der Beschlüsse vom 28. November 2024 und 2. April 2025)	
2200	Asylrecht – Hauptsacheverfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
2210	Verfahren nach § 29a AsylG
2220	Verfahren nach § 30 AsylG
2300	Asylrecht – Eilverfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
2310	Verfahren nach § 29a AsylG
2320	Verfahren nach § 30 AsylG

Zu folgenden Ländern:

Kroatien, Slowenien, Libanon, Israel und die palästinensischen Autonomiegebiete, Dschibuti, Somalia und Südsudan, Pakistan, Venezuela, Argentinien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Ecuador, Kolumbien, Paraguay, Peru, Dominikanische Republik, Kuba und Panama (nach Maßgabe der Beschlüsse vom 28. November 2024 und 2. April 2025)

## 8. Kammer

- 1122 Verwaltungsgebührenrecht  
soweit Rechtsgebiete der 8. Kammer betroffen sind
- 1300 Recht des öffentlichen Dienstes  
1310 Recht der Bundesbeamten  
1311 Laufbahnprüfungen, soweit nicht die Zuständigkeit der 7. Kammer gegeben ist  
1312 Beförderungen  
1313 Versetzungen und Abordnungen  
1314 Besoldung und Versorgung  
1315 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen  
1320 Soldatenrecht  
1321 Laufbahnprüfungen, soweit nicht die Zuständigkeit der 7. Kammer gegeben ist  
1322 Beförderungen  
1323 Versetzungen und Abordnungen  
1324 Besoldung und Versorgung  
1325 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen
- 1330 Recht der Landes- und Kommunalbeamten  
1331 Laufbahnprüfungen, soweit nicht die Zuständigkeit der 7. Kammer gegeben ist  
1332 Beförderungen  
1333 Versetzungen und Abordnungen  
1334 Besoldung und Versorgung  
1335 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen
- 1340 Recht der Richter  
1342 Beförderungen  
1343 Versetzungen und Abordnungen  
1344 Besoldung und Versorgung  
1345 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen
- 1350 Wehrpflichtrecht, Wehrrecht  
1351 Recht der Kriegsdienstverweigerung  
1352 Recht des Zivildienstes  
1353 Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes
- 1360 Dienstrecht des Zivilschutzes
- 1370 Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Art. 131 GG  
sowie über die Nachversicherung nach § 99 AKG und nach Artikel 6 §§ 18 ff.  
des Fremdrenten- und Auslandsrentenrechtsregelungsgesetzes  
1371 Härtefonds für nichtjüdische Verfolgte des NS-Regimes
- 1380 Personalvertretungsrecht  
1381 Personalvertretungsrecht des Bundes  
1382 Personalvertretungsrecht der Länder
- 1390 Recht der Richtervertretungen
- 1400 Disziplinarrecht  
1410 Disziplinarrecht der Bundesbeamten  
1420 Disziplinarrecht der Landesbeamten  
1525 Unterhaltsvorschussrecht

1800	Asylrecht – Hauptsacheverfahren (Asylrecht, Verteilung von Asylbewerbern sowie Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist)
1810	Asylrecht
1820	Verteilung von Asylbewerbern
1830	Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist
1900	Asylrecht – Eilverfahren (Asylrecht, Verteilung von Asylbewerbern sowie Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist)
1910	Asylrecht
1920	Verteilung von Asylbewerbern
1930	Verfahren nach § 29 Absatz 1 AsylG, soweit nicht die Zuständigkeit der 6. Kammer gegeben ist
Zu folgenden Ländern:	
Afghanistan, Türkei (nach Maßgabe der Beschlüsse vom 28. November 2024 und 28. Juli 2025) sowie hinsichtlich aller im Geschäftsverteilungsplan nicht separat benannter Länder des asiatischen Kontinents, Algerien, Marokko, Tunesien und Libyen (nach Maßgabe des Beschlusses vom 28. November 2024)	
2200	Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
2210	Verfahren nach § 29a AsylG
2220	Verfahren nach § 30 AsylG
2300	Asylrecht – Eilverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
2310	Verfahren nach § 29a AsylG
2320	Verfahren nach § 30 AsylG

Zu folgenden Ländern:

Afghanistan, Türkei (nach Maßgabe der Beschlüsse vom 28. November 2024 und 28. Juli 2025) sowie hinsichtlich aller im Geschäftsverteilungsplan nicht separat benannter Länder des asiatischen Kontinents, Algerien, Marokko, Tunesien und Libyen (nach Maßgabe des Beschlusses vom 28. November 2024)

### **III. Verteilung der Verfahren**

1. Im Übrigen verbleibt es bei der Zuweisung der Geschäfte, ebenso wie bei der Besetzung der Kammern über die bisher beschlossenen Regeln hinaus wie im Geschäftsverteilungsplan 2024 in der zuletzt gültigen Fassung.
2. Ließe sich nach den Regelungen des Geschäftsverteilungsplanes bei einem neu eingehenden Verfahren die Zuständigkeit mehrerer Kammern begründen, so wird die Sache der Kammer mit der niedrigsten Ordnungsnummer zugewiesen. Handelt es sich um ein Asylverfahren der Sachgebietsnummern 1800, 1900, 2200 sowie 2300 und beruht die Zuständigkeit einer der Kammern allein auf einer Auffangregelung zu unbenannten Herkunftsländern, für deren inhaltliche Bearbeitung das Gericht aufgrund der Zwölften Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa, Demokratie und Gleichstellung zur Änderung der Sächsischen Justizorganisationsverordnung vom 11. April 2024 bzw. einer entsprechenden Nachfolgeregelung nicht zuständig ist, so bleibt diese Kammer außer Betracht. Soweit die danach zuständige Kammer das in der Fachzuständigkeit der Kammer mit der höheren Ordnungsnummer liegende Verfahren abtrennt, fällt dieses sodann in deren Zuständigkeit.
3. Besteht Sachzusammenhang eines eingehenden Verfahrens mit einem bereits anhängigen Verfahren, so fällt das eingehende Verfahren in die Zuständigkeit derjenigen Kammer, die für das bereits anhängige Verfahren zuständig ist. Dies gilt nicht für Verfahren des Sachgebiets 1700.
4. Ein Sachzusammenhang in Asylverfahren besteht insbesondere bei Verfahren, die ein- und denselben Asylbewerber betreffen, sowie zu Verfahren folgender Familienmitglieder: Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und minderjährige Kinder im Zeitpunkt der Asylantragstellung, hinsichtlich der Asylverfahren zum Herkunftsland Venezuela auch bei Lebensgefährten im Zeitpunkt der Ausreise, soweit allen Familienmitgliedern die Abschiebung in denselben Staat angedroht/angeordnet ist. Die Begründung einer verwandtschaftlichen Beziehung im vorgenannten Sinne nach Eingang des Verfahrens führt nicht zu einer Neuverteilung
5. Für die Entscheidung über Anträge nach §§ 80 und 123 VwGO ist die Kammer zuständig, bei der im Zeitpunkt des Antragseingangs die Hauptsache anhängig ist. Für Entscheidungen von Hauptsacheverfahren ist die Kammer zuständig, bei der bereits ein Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes anhängig ist.
6. In Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO und nach § 123 in Verbindung mit § 80 Abs. 7 VwGO analog ist die Kammer zuständig, bei der das Verfahren nach § 80 Abs. 5 bzw. § 123 VwGO anhängig war. Bei Sachgebietswechsel in eine andere Kammer gilt dies nur, soweit die Ausgangsentscheidung nicht länger als 1 Jahr zurückliegt.
7. In Verfahren nach § 34a AsylG und § 35 AsylG ist für Anträge nach § 80 Abs. 7 VwGO und nach § 123 VwGO i. V. m. § 80 Abs. 7 VwGO analog die Kammer zuständig, die nach dem Geschäftsverteilungsplan für das entsprechende Land zuständig ist. Dies gilt auch für bereits anhängige Verfahren.
8. In die asylrechtliche Zuständigkeit der Kammern fallen alle Streitigkeiten nach dem Asylgesetz einschließlich der Verfahren, die die Abschiebung abgelehnter Asylbewerber, deren Ehegatten und deren minderjährige Kinder auf der Grundlage der Abschiebungsandrohung oder -anordnung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge betreffen, auch wenn neben zielstaatsbezogenen zusätzlich inländische Abschiebungshindernisse geltend gemacht werden.

9. Die Länderzuständigkeit bestimmt sich grundsätzlich nach dem Herkunftsland i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 2 AsylG. Unterscheiden sich die Angaben des Klägers oder Antragstellers in Asylverfahren zu seinem Herkunftsland von dem vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) angenommenen Herkunftsland, so bestimmt sich die Zuständigkeit der Kammer nach dem in der Abschiebungsandrohung oder -anordnung des Bundesamtsbescheids angegebenen Land. Ist eine Abschiebungsandrohung oder -anordnung nicht ergangen, so bestimmt sich die Kammerzuständigkeit nach dem vom BAMF angenommenen Herkunftsland. Unterscheidet sich das vom Kläger oder Antragsteller und dem BAMF angenommene Herkunftsland von dem in der Abschiebungsandrohung oder -anordnung des Bundesamtsbescheids angegebenen Land, so bestimmt sich die Zuständigkeit der Kammer nach dem in der Abschiebungsandrohung oder -anordnung des Bundesamtsbescheids angegebenen Land. Das gilt auch für den Fall, dass der Kläger oder Antragsteller mehrere Staatsangehörigkeiten hat.
10. Ist ein Bescheid des BAMF noch nicht ergangen, so bestimmt sich die Kammerzuständigkeit nach dem in der Klage- oder Antragsschrift angegebenen Herkunftsland.
11. Konnte das BAMF das Herkunftsland nicht ermitteln und enthält auch die Abschiebungsandrohung oder -anordnung keinen bestimmten Zielstaat, so sind die Angaben des Klägers oder Antragstellers zu seinem Herkunftsland maßgebend.
12. Für die Verfahren mit den Sachgebietsnummern 2000 und 2100 bestimmt sich die Kammerzuständigkeit ausschließlich nach dem in der Abschiebungsanordnung oder -androhung benannten Land.
13. Verfahren zu § 29 Abs. 1 Nr. 3 und 4 AsylG fallen in die Zuständigkeit der Kammern, die für die entsprechenden Länder nach den allgemeinen Regelungen zuständig sind. Die bisherige Zuständigkeit der Kammern zu § 29 Abs. 1 Nr. 1 a) AsylG erstreckt sich auch auf Verfahren zu § 29 Abs. 1 Nr. 1 b) und Nr. 2 AsylG.
14. Auf eine Klageänderung nach § 77 Abs. 4 AsylG wird für das Verfahren diejenige Kammer zuständig, die nach dem Geschäftsverteilungsplan für den ersetzenen Bescheid des Bundesamtes zuständig wäre, wenn gegen diesen originär geklagt würde.
15. Vollstreckungsverfahren i. S. d. §§ 167 bis 172 VwGO werden der Kammer zugewiesen, die für das Verfahren zuständig war, auf dem der zu vollstreckende Titel beruht. Für die Vollstreckung von Schiedssprüchen öffentlich-rechtlicher Schiedsgerichte ist die Kammer zuständig, die für ein entsprechendes Hauptsacheverfahren zuständig wäre.
16. Klagen nach §§ 767, 771 ZPO werden der Kammer zugewiesen, die für den titulierten materiellen Anspruch zuständig ist; entsprechendes gilt für Verfahren der Verwaltungsvollstreckung.
17. Wiederaufzunehmende, nach Aussetzung oder aus sonstigen Gründen fortzuführende oder von einem anderen Gericht zurückverwiesene Verfahren werden der Kammer zugewiesen, die bisher mit der Sache befasst war, sofern die Kammerzuständigkeit nach dem laufenden Geschäftsverteilungsplan weiterbesteht. Ansonsten werden die Verfahren der Kammer zugewiesen, die im laufenden Geschäftsjahr für die Neueingänge in diesen Sachgebieten zuständig ist.
18. Folgeentscheidungen (zum Beispiel Erinnerungen, PKH-Überprüfungen) in Verfahren, die statistisch erledigt sind, werden der Kammer zugewiesen, die bisher mit der Sache befasst war, sofern die Kammerzuständigkeit nach dem laufenden Geschäftsverteilungsplan

weiterbesteht. Ansonsten werden die Verfahren der Kammer zugewiesen, die im laufenden Geschäftsjahr für die Neueingänge in diesen Sachgebieten zuständig ist.

19. Als Richter gemäß § 180 Satz 1 VwGO wird der jeweilige BE 1 der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Kammer bestimmt.
20. Ergeben sich bei Eingang eines Verfahrens Unklarheiten über die Zuständigkeit der Kammer, so ist bis zu einer Entscheidung über die Zuständigkeit die Kammer zuständig, der das Verfahren durch die Eingangsgeschäftsstelle zugeordnet wurde.

## IV. Ehrenamtliche Richter

### 1. Zuteilung zu den Kammern

- a) Die unter Anlage I zum Geschäftsverteilungsplan aufgelisteten ehrenamtlichen Richter werden den Kammern wie folgt zugeteilt:

1./2. Kammer	Nr. 1 bis einschließlich Nr. 12
3. Kammer	Nr. 13 bis einschließlich Nr. 23
4. Kammer	Nr. 24 bis einschließlich Nr. 35
5. Kammer	Nr. 36 bis einschließlich Nr. 47
6. Kammer	Nr. 48 bis einschließlich Nr. 59
7. Kammer	Nr. 60 bis einschließlich Nr. 71
8. Kammer	Nr. 72 bis einschließlich Nr. 82

- b) Scheiden ehrenamtliche Richter aus dem Amt aus, verbleiben deren laufende Nummern als Leerstellen.

### 2. Heranziehung der ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen

- a) Die der 1. Kammer zugeteilten ehrenamtlichen Richter sind auch der 2. Kammer (NC-Fachkammer) zugeteilt und werden für die Sitzungen der 2. Kammer im Rahmen des laufenden Turnus der 1. Kammer herangezogen.
- b) Die ehrenamtlichen Richter werden innerhalb jeder Kammer nach der aus der Anlage I ersichtlichen Reihenfolge herangezogen, wobei die Reihenfolge mit demjenigen fortgesetzt wird, der dem zuletzt Herangezogenen folgt.

Im Falle der Vertretung folgt der nächste noch nicht zu einer bereits terminierten Sitzung geladene ehrenamtliche Richter nach.

- c) Bei unvorhergesehener Verhinderung ehrenamtlicher Richter bis zu vier Tage vor dem Sitzungstag sind in der Stadt Leipzig wohnhafte ehrenamtliche Richter – nach Kammern getrennt – in der in Anlage I genannten und mit Stern gekennzeichneten Reihenfolge heranzuziehen. Durch Vertretungsfälle entstehende Mehrbelastungen ehrenamtlicher Richter werden nicht ausgeglichen.

## V. Notfallbereitschaftsdienst

Es wird für die in Nr. 5 des Notfallplans in der Fassung vom 18. März 2020 erforderliche richterliche Tätigkeit der darin beschriebene Bereitschaftsdienst eingerichtet (Anlage III).

## VI. Anschlusserklärung der Präsidentin vom 28. November 2024:

Ich schließe mich für das Geschäftsjahr 2025 der 4. Kammer als deren Vorsitzende Richterin an (§ 21 e Abs. 1 Satz 3 GVG).

gez.  
Braun

gez.  
Braun                    gez.  
                          Bartlitz                    gez.  
                          Gabrysche                    gez.  
                          Dr. Lau

gez.  
Lötschert                    gez.  
                          Rudolph                    gez.  
                          Dr. Tolkmitt

**Anlage I zum Geschäftsverteilungsplan 2025**

[...]

**Anlage II zum Geschäftsverteilungsplan 2025**

[...]

**Anlage III zum Geschäftsverteilungsplan 2025**

[...]

## **Anlage IV zum Geschäftsverteilungsplan 2025**

### **Beschluss vom 28. November 2024**

1. Richter Gonska wird für die Zeit ab dem 1. Januar 2025 der 6. Kammer als 3. Beisitzer zugewiesen.
2. Die ab dem 1. Januar 2025 neu eingehenden Verfahren zum Herkunftsland Türkei werden wie folgt zugewiesen:  
jeweils 50 Verfahren in der Reihenfolge des Eingangs der 8., 5. und 6. Kammer zugewiesen, beginnend mit der 8. Kammer (also Eingänge 1 – 50: 8. Kammer, Eingänge 51 - 100: 5. Kammer; Eingänge 101 – 150: 6. Kammer, Eingänge 151 – 200: 8. Kammer usw.).
3. Die in der 4. Kammer anhängigen Asylverfahren zum Herkunftsland Pakistan gehen mit Wirkung zum 1. Januar 2025 auf die 7. Kammer über, soweit sie nicht zum Stichtag 28. November 2024 bereits terminiert, verhandelt und / oder entschieden wurden. Des Weiteren geht zum 1. Januar 2025 die Zuständigkeit für Neueingänge asylrechtlicher Verfahren zum Herkunftsland Pakistan von der 4. Kammer auf die 7. Kammer über.
4. Die in der 4. Kammer anhängigen Asylverfahren zum Herkunftsland Iran gehen mit Wirkung zum 1. Januar 2025 auf die 3. Kammer über, soweit sie nicht zum Stichtag 28. November 2024 bereits terminiert, verhandelt und / oder entschieden wurden oder nicht bereits als Eilverfahren und damit im Zusammenhang stehende Hauptsacheverfahren anhängig sind. Des Weiteren geht zum 1. Januar 2025 die Zuständigkeit für Neueingänge asylrechtlicher Verfahren zum Herkunftsland Iran von der 4. Kammer auf die 3. Kammer über.
5. Die ab 1. Januar 2025 eingehenden Asylverfahren zum Herkunftsland Venezuela werden abwechselnd der 1. und der 7. Kammer wie folgt zugewiesen:  
jeweils 50 Verfahren in der Reihenfolge des Eingangs, beginnend mit der 1. Kammer (also Eingänge 1 – 50: 1. Kammer, Eingänge 51 - 100: 7. Kammer; Eingänge 101 – 150: 1. Kammer, Eingänge 151 – 200: 7. Kammer usw.).
6. Die in der 1. Kammer anhängigen Verfahren zum Sachgebiet 1023 gehen mit Wirkung zum 1. Januar 2025 auf die 5. Kammer über, soweit sie nicht zum Stichtag 28. November 2024 bereits terminiert, verhandelt und / oder entschieden wurden. Des Weiteren geht zum 1. Januar 2025 die Zuständigkeit für Neueingänge zum Sachgebiet 1023 von der 1. auf die 5. Kammer über.
7. Die Regelung zum Sachzusammenhang bei Asylverfahren unter Nr. III.12. des Geschäftsverteilungsplans wird wie folgt gefasst:

Ein Sachzusammenhang in Asylverfahren besteht insbesondere bei Verfahren, die ein- und denselben Asylbewerber betreffen, sowie zu Verfahren folgender Familienmitglieder: Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und minderjährige Kinder im Zeitpunkt der Asylantragstellung, hinsichtlich der Asylverfahren zum Herkunftsland Venezuela auch bei

Lebensgefährten im Zeitpunkt der Ausreise, soweit allen Familienmitgliedern die Abschiebung in denselben Staat angedroht/angeordnet ist. Die Begründung einer verwandtschaftlichen Beziehung im vorgenannten Sinne nach Eingang des Verfahrens führt nicht zu einer Neuverteilung.

8. Die Zuständigkeit der 4. Kammer für Streitigkeiten um Außenwerbeanlagen wird dahin präzisiert, dass sie auch für das Verkehrsrecht (SG 0550) gilt.
9. Die Zuständigkeit der 5. Kammer für asylrechtliche Verfahren zum Herkunftsland Kuwait wird gestrichen.
10. Nr. III. 9. des Geschäftsverteilungsplans wird gestrichen.
11. Nr. III.10. Satz 1 des Geschäftsverteilungsplans wird wie folgt gefasst:  
Ließe sich nach den Regelungen des Geschäftsverteilungsplanes bei einem neu eingehenden Verfahren die Zuständigkeit mehrerer Kammern begründen, so wird die Sache der Kammer mit der niedrigsten Ordnungsnummer zugewiesen. Handelt es sich um ein Asylverfahren der Sachgebietsnummern 1800, 1900, 2200 sowie 2300 und beruht die Zuständigkeit einer der Kammern allein auf einer Auffangregelung zu unbenannten Herkunftsländern, für deren inhaltliche Bearbeitung das Gericht aufgrund der Zwölften Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa, Demokratie und Gleichstellung zur Änderung der Sächsischen Justizorganisationsverordnung vom 11. April 2024 bzw. einer entsprechenden Nachfolgeregelung nicht zuständig ist, so bleibt diese Kammer außer Betracht.
12. Nr. III.21. des Geschäftsverteilungsplans wird wie folgt gefasst:  
Verfahren zu § 29 Abs. 1 Nr. 3 und 4 AsylG fallen in die Zuständigkeit der Kammern, die für die entsprechenden Länder nach den allgemeinen Regelungen zuständig sind. Die bisherige Zuständigkeit der Kammern zu § 29 Abs. 1 Nr. 1 a) AsylG erstreckt sich auch auf Verfahren zu § 29 Abs. 1 Nr. 1 b) und Nr. 2 AsylG.
13. Die Zuständigkeit für Neueingänge aus den Sachgebieten 1700 und 1701 wechselt zum 1. Januar 2025 von der 8. in die 3. Kammer.
14. Im Übrigen verbleibt es für das Geschäftsjahr 2025 bei den Regelungen des Geschäftsverteilungsplans für das Geschäftsjahr 2024 in der zuletzt gültigen Fassung.
15. Die Präsidentin schließt sich der 4. Kammer an.

### **Beschluss vom 20. Februar 2025**

1. Richter Lauer wird ab 1.3.2025 der 6. Kammer als vierter Berichterstatter zugewiesen.
2. Richterin am Verwaltungsgericht Laue wird ab dem 1.5.2025 mit 0,9 AKA der 1. Kammer und mit 0,1 AKA der 2. Kammer jeweils als zweite Berichterstatterin zugewiesen.

### **Beschluss im Umlaufverfahren vom 17. März 2025**

Richter Robert Runkel wird mit Wirkung vom 1. Juli 2025 der 5. Kammer als 4. Beisitzer zugewiesen. In dem Zeitpunkt, in dem Richterin Dr. Michaelis Elternzeit in Anspruch nimmt, rückt Richter Runkel in die Position des 3. Beisitzers.

## **Umlaufbeschluss vom 2. April 2025**

Im Weg des Umlaufverfahrens beschließt das Präsidium des Verwaltungsgerichts Leipzig nach vorheriger einvernehmlicher informeller Abstimmung:

Mit Wirkung der Aufhebung der Asylkonzentration zu den Herkunftsländern Argentinien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Ecuador, Kolumbien, Paraguay, Peru, Dominikanische Republik, Kuba und Panama (angekündigt zum 1.5.2025) wird der Geschäftsverteilungsplan wie folgt geändert:

1. Die Zuständigkeit der 1. Kammer „Venezuela (nach Maßgabe des Beschlusses vom 28. November 2024)“ wird geändert in: „Venezuela, Argentinien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Ecuador, Kolumbien, Paraguay, Peru, Dominikanische Republik, Kuba und Panama (nach Maßgabe des Beschlusses vom 28. November 2024)“.
2. Die Zuständigkeit der 7. Kammer „Venezuela (nach Maßgabe des Beschlusses vom 28. November 2024)“ wird geändert in: „Venezuela, Argentinien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Ecuador, Kolumbien, Paraguay, Peru, Dominikanische Republik, Kuba und Panama (nach Maßgabe des Beschlusses vom 28. November 2024)“.
3. Die Zuteilung von Verfahren nach den Nrn. 1 und 2 setzt dort ein, wo die bisherige Zuteilung der Verfahren zum Herkunftsland Venezuela bei Inkrafttreten der Nrn. 1 und 2 geendet hat.

## **Beschluss vom 28. Juli 2025**

1. Das Präsidium beschließt einstimmig, dass die bisherige Zuständigkeit (Anhänge und Neueingänge nebst Neben- und Folgeverfahren) der 2. Kammer für NC-Sachen mit Wirkung zum 1.9.2025 in die 1. Kammer wechselt. Die bisherigen Richterinnen der 2. Kammer wechseln mit ihren Anteilen von der 2. in die 1. Kammer.

2. Das Präsidium beschließt einstimmig die nachfolgenden weiteren Änderungen der Geschäftsverteilung:

a) Zum 1.9.2025 wird die 2. Kammer wie folgt besetzt:

Vorsitz: VRiVG Dr. Tolkmitt mit 0,1 AKA (unter entsprechender Reduzierung der Zuweisung zur 5. Kammer)

BE 1: RiVG Dr. Bernhöft mit 0,1 AKA (unter entsprechender Reduzierung der Zuweisung zur 5. Kammer)

BE 2: RiVG Anter

BE 3: Ri Findeisen

BE 4: (bis 26.08.2025) Rin Dr. Michaelis.

b) Zum 1.9.2025 wechseln aus der 6. und 8. Kammer jeweils die 100 jüngsten Hauptsache-Verfahren zum Herkunftsland Türkei, soweit diese zum heutigen Zeitpunkt nicht bereits terminiert, verhandelt oder entschieden sind, zzgl. der dazu im Sachzusammenhang stehenden Eilverfahren in die Zuständigkeit der 2. Kammer.

c) Ri Hientzsch wird mit Wirkung zum 18.8.2025 der 3. Kammer als BE 4 zugewiesen.

- d) Rin Jachmann wird der 3. Kammer mit Wirkung zum 29.10.2025 der 3. Kammer als BE 3 zugewiesen.
- e) RinVG Schumann wird der 4. Kammer mit Wirkung zum 1.8.2025 als BE 1 zugewiesen, zugleich wird RiVG Hartmann BE 2.
- f) Ri Schröder wird der 4. Kammer mit Wirkung zum 1.10.2025 als BE 4 zugewiesen.
- g) Rin Dr. Wahedi wird der 5. Kammer mit Wirkung zum 11.8.2025 als BE 4 zugewiesen.
- h) Rin Dr. Rath wird der 7. Kammer mit Wirkung zum 1.8.2025 als BE 3 zugewiesen.
- i) RiVG Franke wird der 8. Kammer mit Wirkung zum 15.12.2025 als BE 2 zugewiesen; RinVG Dr. Schneider-Buchheim wird BE 3 und RinVG Brosch wird BE 4.

### **Umlaufbeschluss vom 3. September 2025**

1. Richter Heber wird mit Wirkung zum 8.9.2025 der 7. Kammer als vierter Beisitzer zugewiesen.
2. Richterin am Verwaltungsgericht Brosch wird mit Wirkung zum 10.9.2025 der 2. Kammer als zweite Beisitzerin zugewiesen. Richter am Verwaltungsgericht Anter wird dritter Beisitzer und Richter Findeisen wird vierter Beisitzer.
3. Mit Wirkung zum 10.9.2025 wechseln sämtliche in der 8. Kammer anhängigen Asylverfahren zum Herkunftsland Türkei in die 2. Kammer mit Ausnahme am 2.9.2025 bereits terminierter, verhandelter oder entschiedener Verfahren in der Berichterstattung von Frau Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Schneider-Buchheim.
4. Richter Reppenhorst wird mit Wirkung zum 10.9.2025 der 8. Kammer als dritter Beisitzer zugewiesen. Mit Eintritt von Richter am Verwaltungsgericht Franke zum 15.12.2025 in die 8. Kammer wird Richter Reppenhorst vierter Beisitzer.

### **Beschluss vom 30. September 2025**

1. Eine Neuregelung zur Verteilung der Eingänge von Asylverfahren zum Herkunftsland Türkei findet erst im Rahmen der Jahresgeschäftsverteilung für das Jahr 2026 statt.
2. Die Entscheidungen vom 28. Juli 2025 werden dahin ergänzt, dass neben den jeweils 100 jüngsten Hauptsacheverfahren zum Herkunftsland Türkei zuzüglich der dazu im Sachzusammenhang stehenden Eilverfahren auch alle übrigen mit diesen Verfahren im Sachzusammenhang stehenden Hauptsache- und Eilverfahren von der 6. und 8. Kammer auf die 2. Kammer übergehen, unabhängig vom Zeitpunkt der Klageerhebung bzw. Antragstellung.
3. Der Geschäftsverteilungsplan wird im Abschnitt Vertretungsregelungen in Nr. 1 d)) wie folgt ergänzt:

"Für die Bearbeitung von Eilsachen an Wochenenden oder Feiertagen gelten Richter als verhindert, die bis zum letzten Arbeitstag vor einem Wochenende oder Feiertag oder vom ersten Arbeitstag an nach einem Wochenende oder Feiertag Urlaub haben."

**Beschluss vom 28. Oktober 2025**

Herr Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Lenz wird mit Wirkung zum 1. November 2025 der 8. Kammer als Vorsitzender zugewiesen.

**Beschluss vom 27. November 2025**

Die Präsidentin erklärt für den designierten Präsidenten der Verwaltungsgerichts Stinshoff in Abstimmung mit diesem, dass er sich für die Zeit vom 1. Dezember 2025 bis 31. Dezember 2025 und die Zeit ab dem 1. Januar 2026 der 4. Kammer anschließt.